



Datum: 18. Mai 2022

Mitteilungsvorlage - M/0157/2022

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich II - Soziales, Familie, Bildung

BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	07.06.2022	
Jugendhilfeausschuss	05.07.2022	

Vorstellung des Sachgebietes 22.4 - Fachberatung und Fachaufsicht für Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Sachverhalt

Die Kinderbetreuung dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. In Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden (§ 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG)). Damit die Zielstellung der Kinderbetreuung erfüllt werden kann, braucht es eine übergeordnete Beratungs- und Aufsichtsebene für alle Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Horteinrichtungen: Die Fachberatung und Fachaufsicht für Kindertageseinrichtungen als gesetzlich normierte Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (öTöJH) – Fachdienst 22 Jugend und Familie des Salzlandkreises.

Der Bereich Fachberatung und Fachaufsicht ist im Team Kinderbetreuungseinrichtungen; Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe, Bundeselterngeld und Kinderbetreuungseinrichtungen organisatorisch eingebettet. Das Team besteht aus fünf Kolleginnen - zwei Verwaltungsmitarbeiterinnen (1,886 VzÄ) und drei Fachberaterinnen für Kindertageseinrichtungen (3 VzÄ).

Im Salzlandkreis werden 160 Kindertageseinrichtungen von 51 Trägern geführt. Zudem gibt es im Kreisgebiet eine Kindertagespflegestelle. Der Zuständigkeitsbereich der Fachberaterinnen orientiert sich nach Trägern im Salzlandkreis.

Aufgabenfeld Fachberatung

§ 10 Abs. 1 KiFöG formuliert den Sicherstellungsauftrag an bedarfsgerechten Plätzen durch das örtliche Jugendamt / den Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises und enthält weiterhin im Absatz 4 den Beratungsauftrag der öTöJH. Die Tageseinrichtungen und die Tagespflege sind durch die öTöJH fachlich zu beraten.

Fachberatung ist nach den Empfehlungen des Deutschen Verein „eine organisationsbezogene Dienstleistung, die qualitätsentwickelnd und – sichernd im System der Kindertageseinrichtung wirkt. Fachberatung soll Träger und Einrichtungsleitung dabei unterstützen, ein fachlich und organisatorisch tragfähiges Angebot für Kinder und Eltern zu schaffen und aufrechtzuerhalten“ (DEUTSCHER VEREIN, 2012).

Die Fachberatung lässt sich dem vielfältigen Arbeitsfeld der Früh- und Elementarpädagogik zuordnen und richtet sich demnach an alle Fachkräfte von Einrichtungen, Sorgeberechtigten, sowie Träger und dessen Vertretungen. Neben der rechtlichen Gleichsetzung der Kindertagespflege mit den Kindertageseinrichtungen finden die Bereiche gleichwertige Beachtung der Fachberatung.

Ziel der Fachberatung ist es, die Kindertagesbetreuung professionell und qualitativ weiterzuentwickeln. Durch die Vermittlung von sachlichen Informationen und fachlichem Wissen sollen den pädagogischen Fachkräften Grundlagen für Entscheidungen und Handlungsmöglichkeiten gegeben werden. Die Fachberatung unterstützt bei der Gestaltung von Veränderungsprozessen und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung und Weiterentwicklung bei der Qualität der pädagogischen Arbeit.

Die Tätigkeit der Fachberatung beruht auf einer offenen, wertschätzenden, respektvollen und inklusiven Grundhaltung. Diese orientiert sich an den Bedarfen und Kompetenzen der Kinder, Familien sowie pädagogischen Fachkräfte.

Weitere Aufgabenfelder der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen:

- Begleitung und Steuerung von Entwicklungsprozessen in der Kinderbetreuung
- Fachliche Beratung der Träger und Leitung von Kindertageseinrichtungen/Horte/Kindertagespflege
- Organisationsbezogene Beratung der Träger und Leitung von Kindertageseinrichtungen/Horte/Kindertagespflege
- Begleitung, Unterstützung, Beratung und Steuerung von Qualitätsprozessen
- Beratung zur Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung einer pädagogischen Konzeption
- Konfliktberatung unterschiedlicher Akteure (Träger, Leitung, Team, Eltern)
- Fort- und Weiterbildung
- Planung und Durchführung von Träger- und Leitungstagungen
- Konzeptionelle Gestaltung an Hand der Umsetzung des Bildungsprogramms "Bildung: elementar - Bildung von Anfang an"
- Gestaltung des Raumnutzungskonzeptes der Kindertagesstätte/Horte/Kindertagespflege als Bestandteil der Gesamtkonzeption
- Beratung bei Personaleinsatz
- Beratung bei Investitionsvorhaben

Aufgabenfeld Fachaufsicht:

Der Fachaufsicht obliegt die staatliche Aufsicht zum Schutz von Kindern nach §§ 45 – 48 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Die rechtliche Zuständigkeit wurde gem. § 20 KiFöG zum 01.01.2010 auf die öTöJH übertragen. Gemäß § 20 Abs. 1 und 2 KiFöG unterstehen Tageseinrichtungen und die Tagespflege der staatlichen Aufsicht. Daraus folgt, dass die Fachaufsicht die Überwachung der rechtlichen Bestimmungen des SGB VIII und des KiFöG übernimmt. Dazu gehören unter anderem die Erteilung der Betriebserlaubnis, der Einsatz von pädagogischen Fachkräften, das Einhalten des Mindestpersonalschlüssels, die Überprüfung der räumlichen Konzeption sowie die Wahrnehmung des Schutzauftrags in Tageseinrichtungen und Tagespflege.

Aufgaben im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII

- Beratung der Einrichtungsträger zu den Erlaubnisvoraussetzungen und zu den Anforderungen an die Betriebsführung von Kindertagesstätten
- Erteilung einer Pflegeerlaubnis für Kindertagespflege
- Prüfung der Antragsunterlagen bei Erst- und Änderungsanträgen zu bestehenden Erlaubnissen
- Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen anhand der sächlichen und räumlichen Voraussetzungen vor Ort
- Erteilung der Betriebserlaubnis zur Führung einer Kindertageseinrichtung
- Prüfung/ Bearbeitung von Widerspruchverfahren für Kindertagesstätten/Kindertagespflegestellen im Salzlandkreis

Örtliche Prüfung der Betriebsführung nach § 46 SGB VIII

- örtliche Prüfung und Beratung bei besonderen Anlässen (Umstrukturierung, Platzkapazitätserweiterung)
- Information und Beratung der Träger, wenn Mängel in der Betriebsführung festgestellt wurden und Kontrolle der Wiedervorlagen
- Prüfung und Überwachung der Meldepflicht der Einrichtungsträger nach § 47 SGB VIII
- Kontrolle der Änderungsmitteilungen zum Fachpersonal
- Prüfung von Schließungsanzeigen in Bezug auf die weitere Sicherung der Vorhaltpflicht von Kindertageseinrichtungen/Horte/Kindertagespflege
- Prüfung der jährlichen Personal- u. Platzzahlmeldung
- Meldung, Überprüfung und Überwachung bei Meldung besonderer Vorkommnisse
- Beschwerdemanagement, Entzug von Betriebserlaubnis nach § 48 SGB VIII
- Bearbeiten von Anzeigen zur Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen/Horte/Kindertagespflege
- Beratungsgespräche führen mit Trägern, Leitung, Team und Eltern
- Einbeziehung von weiteren Fachkräften zur Verhinderung einer Kindeswohlgefährdung
- Beratung zur Gefahrenabwehr
- Entzug der Betriebserlaubnis bei schwerwiegenden Mängeln in der Betriebsführung

Prüfung und Überwachung der Meldepflicht der Einrichtungsträger nach § 47 SGB VIII

- Kontrolle der Änderungsmitteilungen zum Fachpersonal
- Prüfung von Schließungsanzeigen in Bezug auf die weitere Sicherung der Vorhaltpflicht von Kindertageseinrichtungen/Horte/Kindertagespflege
- Prüfung der jährlichen Personal- u. Platzzahlmeldung
- Meldung, Überprüfung und Überwachung bei Meldung besonderer Vorkommnisse

Beschwerdemanagement, Entzug von Betriebserlaubnis nach § 48 SGB VIII

- Bearbeiten von Anzeigen zur Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen/Horte/Kindertagespflege in Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendschutz
- Beratungsgespräche führen mit Trägern, Leitung, Team und Eltern

Einsatz von pädagogischen Fachkräften

Gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde u. a. unverzüglich die Namen und die berufliche Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte sowie nach Satz 2 Änderungen dieser Angaben mitzuteilen.

Das KiföG definiert in § 21, welche Personen für die pädagogische Arbeit in einer Kindertageseinrichtung geeignet sind.

Dabei wird unterschieden zwischen pädagogischen Fachkräften (§ 21 Abs. 3 KiföG), Fachkräften (§ 21 Abs. 4 Satz 1 KiföG) und Hilfskräften (§ 21 Abs. 4 Satz 2 KiföG).

Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgabe als Aufsicht ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu prüfen, ob die Voraussetzungen gemäß § 21 Abs. 3 oder 4 KiföG einzelner Personen vorliegen, damit eine Beschäftigung als Fach- oder Hilfskraft und die Anrechnung auf den Mindestpersonalschlüssel gemäß § 21 Abs. 2 KiföG möglich ist.

Als Entscheidungshilfe dient dem öTöJH zudem die Arbeitshilfe des Landesjugendamtes – Referat 501 – zur Prüfung auf Zulassung im Einzelfall in der aktuellen Fassung.

Im Zuge des Verwaltungsverfahrens hat der Träger der Kindertageseinrichtung, in der die Person eingesetzt werden soll, dazu beim zuständigen öTöJH einen Antrag zu stellen.

Zu beachten ist, dass es sich bei jeder Entscheidung um eine Einzelfallentscheidung handelt, bei der der öTöJH über einen Ermessensspielraum verfügt.

Weitere Aufgabenfelder des Teams Kinderbetreuungseinrichtungen

Im Rahmen von unterschiedlichen Investitionsprogrammen stellt der Bund den Ländern Finanzhilfen für den Kinderbetreuungsausbau (gemäß Gesetz des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) sowie für Investitionen in den quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder (gemäß Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG)) zur Verfügung.

Aktuell werden im Salzlandkreis insgesamt vierundvierzig Kindertageseinrichtungen finanziell gefördert:

- Bundesprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 - 2020 (10 Kindertageseinrichtungen)
- Bundesprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 -2021 (6 Kindertageseinrichtungen)
- Bundesprogramm Ganztagsbetreuung (28 Kindertageseinrichtungen)

Die Investitionen umfassen im Wesentlichen den Neubau, Ausbau, Umbau, die Sanierung, Renovierung und / oder Ausstattung. Nach Information der Träger der Kindertageseinrichtungen über den Start eines neuen Investitionsprogramms erfolgt der Aufruf zur Antragsstellung. Nach erster Sichtung der Anträge und Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen erfolgt die Bewertung der Einzelmaßnahmen anhand verschiedener Förderkriterien maßgeblich nach der entsprechenden Förderrichtlinie, damit im Anschluss eine Prioritätenliste erstellt werden kann. Diese wird sodann im Unterausschuss Jugendhilfeplanung beraten sowie im Jugendhilfeausschuss beschlossen. Im Anschluss erfolgt die Bewilligung der Investitionsmaßnahmen mittels Zuwendungsbescheid. Nachfolgend sind alle Auflagen des

Zuwendungsbescheides sowie die allgemein geltenden Nebenbestimmungen für Zuwendungen durch den öTöJH zu überwachen sowie die benötigten Fördergelder laufend beim Zuwendungsgeber abzufordern und an die Letztempfänger auszuzahlen. Darüber hinaus hat der öTöJH seinen Berichts- und Mitteilungspflichten gegenüber dem Zuwendungsgeber regelmäßig nachzukommen. Zum Abschluss der Investitionsmaßnahme erfolgt die Prüfung des Verwendungsnachweises sowie die Erstellung eines Gesamtverwendungsnachweises aller bewilligten Investitionsmaßnahmen und die Vor-Ort-Prüfung.

Neben den o. g. Investitionsmaßnahmen des Bundes gibt es auch andere Landesförderprogramme, welche durch das Team betreut werden. Allen voran die Förderung der Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen. Nach § 23 KiFöG stellt das Land seit dem 01.08.2019 den öTöJH Jahrespersonalkosten für Tageseinrichtungen mit besonderem Bedarf zur Verfügung, welche beim öTöJH beantragt werden können. Anhand bestimmter Auswahlkriterien prüft und entscheidet der öTöJH die Geeignetheit der Antragsteller und regelt die Finanzierung. Nach erfolgter Umsetzung ist der Träger von Tageseinrichtungen zur Nachweiserbringung gegenüber dem öTöJH verpflichtet. In der nunmehr vierten Förderperiode 2022 werden insgesamt 23 Kinderdageseinrichtungen gefördert.

Darüber hinaus ist der öTöJH nach § 12 KiFöG für die Weiterleitung von Zuweisungen an die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestelle verantwortlich. Zudem gewährt dieser nach § 12a KiFöG darüber hinaus aus eigenen Mitteln Zuweisungen für jedes betreute Kind an die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestelle. Grundlage hierfür ist die Aufbereitung von statistischen Kinderzahlen mit Stichtag 01.03. eines jeden Jahres.

Mit dem Inkrafttreten des Gute-Kita-Gesetzes müssen Eltern seit Beginn des Jahres 2020 nur noch den Elternbeitrag für das älteste betreute Kind zahlen (Geschwisterermäßigung nach § 13 Abs. 4 KiFöG). Hierdurch werden die Eltern entlastet, jedoch könnte dies zu verminderten Einnahmen bei den Kommunen führen. Diese Einnahmeausfälle erstattet der Bund bzw. das Land Sachsen-Anhalt. Der öTöJH stellt dazu einen Antrag beim Landesverwaltungsamt. Eine derartige Erstattung setzt eine detaillierte Überprüfung der von den Kommunen gemeldeten Daten durch den öTöJH voraus.

Zudem besitzen Eltern nach Maßgabe des § 3b KiFöG das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten, zwischen Kindertageseinrichtungen innerhalb und außerhalb des Salzlandkreises zu wählen. Voraussetzung hierfür ist, dass dadurch keine unverhältnismäßigen Mehrkosten entstehen. Sofern der Wahl seitens des öTöJH entsprochen wird, haben der aufnehmende und der abgebende Landkreis die Finanzierung gemäß § 12c KiFöG zu regeln.

Schließlich arbeitet das Team Kinderbetreuungseinrichtungen mit dem Fachdienst 21 Soziales hinsichtlich der Genehmigung zur integrativen Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen eng zusammen. Hierzu erfolgt durch den öTöJH eine Prüfung, ob die räumlichen und personellen Voraussetzungen in der Kindertageseinrichtung gegeben sind.

Im Ergebnis betreut das Team Kinderbetreuungseinrichtungen eine große Bandbreite unterschiedlicher Themenfelder. Schon allein die Vielzahl an Förderprogrammen des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt unterstreichen die Wichtigkeit und den Stellenwert der Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. Auch im Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises wird den Anforderungen und der damit einhergehenden Verantwortung in Zusammenarbeit mit den Trägern und Einrichtungen Rechnung getragen, um den Kindern die Förderangebote zu schaffen, die sie brauchen.

Meyer
Fachbereichsleiterin